

Geschäfts- und Gebührenordnung für das Kinderhaus des Montessori-Zentrums Hofheim e.V. (GGO Kinderhaus)

§ 1 Begriff, Aufgabe und Zielsetzung

Das Montessori-Kinderhaus ist eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft. Es besteht aus zwei Einrichtungen: dem Montessori-Nest für Kinder ab 11 Monaten und dem Kinderhaus 3-6 für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Die theoretische Verarbeitung und die daraus entstehende praktische Anwendung der Pädagogik von Dr. Maria Montessori prägt das Leben im Kinderhaus.

Im Mittelpunkt allen pädagogischen Handelns steht die Beachtung der Persönlichkeit und der Würde des Kindes. Seinen Entwicklungsphasen entsprechend hat es in einer vielfältig vorbereiteten, sich offen anbietenden Umgebung - material-, personen- und gruppenbezogen - die Möglichkeit, so zu handeln, wie es ihm sein "innerer Bauplan" vorgibt. Es erlebt im Umgang mit dieser persönlichen Freiheit auch deren soziale Grenzen und lernt, sich danach zu verhalten.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind mit der Satzung des Trägers und dieser Geschäfts- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 2 Träger und Rechtsform

Das Montessori-Zentrum Hofheim e.V. ist Träger der Kindertagesstätte Montessori-Kinderhaus. Der Träger ist als gemeinnützig anerkannt. Organe des Kinderhausträgers sind nach § 4 der Satzung die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand. Die Leitung des Kinderhauses berichtet an den Vorstand.

§ 3 Versicherung und Haftung

Auf dem direkten Weg vom und zum Kinderhaus sowie während des Aufenthaltes und bei Veranstaltungen sind die Kinder unfallversichert.

Die Haftung des Trägers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden, die die Kinder verursachen, haften diese oder ihre Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Träger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Der Träger empfiehlt den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

Der Träger haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl von Gegenständen, die von den Erziehungsberechtigten oder den Kindern mitgebracht wurden.

§ 4 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der Abwicklung des Kinderhausvertrages und der Betreuung nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes durch den Träger automatisiert erhoben, verarbeitet und genutzt.

Datenübermittlungen an Dritte erfolgen nur auf Anforderung von Behörden oder in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten sowie nach Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten des Trägers.

Bei Fragen, Kommentaren, Beschwerden sowie Auskunftsrechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Speicherung der persönlichen Daten steht der Datenschutzbeauftragte des Trägers jederzeit zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind im Zentrumssekretariat erhältlich.

§ 5 Anmeldeverfahren

Die Aufnahme eines Kindes wird von den Erziehungsberechtigten mit dem Anmeldeantrag beantragt. Die Erziehungsberechtigten begründen darin schriftlich, weshalb sie ihr Kind im Montessori-Kinderhaus anmelden.

Mit der Abgabe des Anmeldeantrags wird eine Bearbeitungsgebühr nach § 18 fällig.

Die Erziehungsberechtigten erhalten sowohl eine schriftliche Anmeldeantragsbestätigung als auch diese Geschäfts- und Gebührenordnung, aus der die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren ersichtlich sind.

Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu einer Hospitation.

§ 6 Aufnahme

1. Allgemeines

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz im Kinderhaus besteht nicht. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Der Beginn des Kinderhausjahres ist identisch mit dem Beginn des Schuljahres, d.h. 01.08. eines jeden Jahres.

2. Aufnahmevoraussetzungen

In das Montessori-Nest können Kinder aufgenommen werden, die am Aufnahmetag (Eintritt in die Einrichtung) elf Monate alt sind.

In das Kinderhaus 3-6 können Kinder aufgenommen werden, die innerhalb der nächsten 8 Wochen nach Beginn des jeweiligen Kinderhausjahres das 3. Lebensjahr erreichen und bei denen die Zustimmung des Jugendamtes vorliegt sowie ältere, nicht eingeschulte Kinder.

Kinder, die zusammen mit mindestens einem Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz in Hofheim haben, werden vorrangig aufgenommen; zusätzlich werden Kinder aus hessischen Kommunen aufgenommen, zu deren Aufnahme die Zustimmung durch die Stadt Hofheim erteilt wurde. Als Anlage zum Kinderhausvertrag (siehe § 8) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, entsprechende Bestätigungen des Einwohnermeldeamtes ihres Wohnorts beizulegen. Bei Nichtvorliegen dieser Bestätigungen kommt der Vertrag nicht zustande.

Kinder auswärtiger Eltern, zu deren Aufnahme keine Zustimmung durch die Stadt Hofheim erteilt wurde, können nur dann aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht durch Hofheimer Kinder besetzt werden können und die ausbleibenden kommunalen Zuschüsse für diesen Platz von den Eltern übernommen werden.

3. Aufnahmekriterien

Das Alter des Kindes, das Datum der Anmeldung und die Dauer der Mitgliedschaft der Eltern im Montessori-Zentrum Hofheim e.V. sind gleichwertige Aufnahmekriterien, die nach einem Punktesystem bewertet werden.

Bei der Aufnahmeentscheidung für das Kinderhaus 3-6 haben Kinder der Montessori-Nest-Gruppen Vorrang. Wegen der unvermeidbaren Unsicherheiten über die Anzahl der verfügbaren Kinderhausplätze kann bei der Aufnahme in die Montessori-Nest-Gruppen in der Regel jedoch noch keine Zusage für den Übergang mit drei Jahren in das Kinderhaus 3-6 gegeben werden.

Weitere Kriterien, die die endgültige Entscheidung über die Reihenfolge der Kinder in der Warteliste beeinflussen, sind insbesondere:

- Kinder mit Behinderungen

- Geschwisterkind im Kinderhaus oder in der Montessori-Schule Hofheim
- Kinder von MitarbeiterInnen des Montessori-Zentrums Hofheim e.V.
- Alleinerziehung
- Mädchen-Jungen-Relation
- ausgewogene Altersstruktur.

Der Träger verabschiedet unter Einbeziehung der Elternbeiräte eine Handlungsleitlinie zur detaillierten Umsetzung dieser Aufnahmekriterien, die den Eltern bekanntgegeben wird.

4. Aufnahmeverfahren

Die Kinderhausleitung erstellt für das Montessori-Nest jeweils im Januar des Aufnahmejahres gemäß den Aufnahmekriterien eine Warteliste. Die schriftliche Zusage erfolgt nach dem Stand der aktuellen Warteliste.

Die Kinderhausleitung erstellt für das Kinderhaus 3-6 jeweils im Januar des Aufnahmejahres gemäß der Aufnahmekriterien eine Warteliste. Die schriftliche Zusage erfolgt in der Regel im März nach dem Stand der aktuellen Warteliste nach Abgleich der Hofheimer Kindertagesstätten. Weitere Aufnahmezusagen erfolgen z.B. nach Klärung etwaiger „Kann-Kinder“-Einschulungsentscheidungen. Plätze, die im laufenden Jahr frei werden, werden immer nach dem aktuellen Stand der Warteliste an das nächste zu diesem Zeitpunkt gemäß Aufnahmekriterien aufnahmefähige Kind vergeben.

§ 7 Aufnahme von Kindern mit Behinderungen

Kinder mit Behinderungen können in das Kinderhaus aufgenommen werden, wenn ihren persönlichen Bedürfnissen Rechnung getragen und die notwendigen Rahmenbedingungen sowohl sachlicher als auch personeller Art vorhanden sind oder geschaffen werden können.

§ 8 Abschluss eines Kinderhausvertrages

Über die Aufnahme des Kindes wird zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kinderhaus Träger ein Vertrag für die betreffende Einrichtung auf Grundlage dieser Geschäfts- und Gebührenordnung abgeschlossen.

§ 9 Widerrufsrecht

Jeder Erziehungsberechtigte kann innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss den Vertrag widerrufen (Widerrufsrecht). Zur Wahrung der Frist reicht es aus, die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist abzusenden. Eine gesonderte Widerrufsbelehrung erfolgt mit Abschluss des Kinderhausvertrages.

§ 10 Kündigung

Kündigungen sind nur schriftlich mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats möglich, frühestens 2 Monate nach Aufnahme (Eintritt in die Einrichtung). Sie sollten, wenn möglich, mit längerem Vorlauf erfolgen.

Die Kündigung ist per Einschreiben an den Träger zu richten oder persönlich gegen Empfangsbestätigung im Zentrumssekretariat abzugeben. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung beim Träger (Zentrumssekretariat).

Der Vertrag für das Kinderhaus 3-6 endet für Schulanfänger automatisch zum 31.07. des Einschulungsjahres, für die Montessori-Nest-Gruppen am 31.07. des Kinderhausjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

Für Schulanfänger im Einschulungsjahr ist eine Kündigung nur mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kinderhausquartals (31.10., 31.1. und 30.4.) möglich.

Ausnahmsweise ist die ordentliche Kündigung mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats im Falle eines Wegzugs, langfristiger Krankheit des Kindes oder wesentlicher familiärer Veränderungen möglich; hierüber entscheidet der Träger auf schriftlichen Antrag.

§ 11 Ausschluss durch Kündigung

Ein Kind kann vom Besuch des Kinderhauses ausgeschlossen werden (durch sechswöchige Kündigungsfrist des Vertrages durch den Träger), wenn

- durch sein Verhalten oder das seiner Erziehungsberechtigten eine für die Arbeit im Kinderhaus unzumutbare Belastung entsteht,
- die Erziehungsberechtigten kein Interesse an der pädagogischen Arbeit im Kinderhaus zeigen und dies durch mehr als einmaliges, unentschuldigtes Fehlen bei den ca. viermal im Jahr stattfindenden Elternabenden zeigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Kinderhaus- und Verwaltungsleitung nach Anhörung des Elternbeirats und nach vorherigen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

§ 12 Personal

Das Personal des Kinderhauses sind sozialpädagogisch und pädagogisch ausgebildete Fachkräfte sowie Vor- bzw. AnerkennungspraktikantInnen. Sie verfügen als Zusatzqualifikation über eine Montessori-Ausbildung. Ist das Montessori-Diplom bzw. die Montessori-Ausbildung nicht vorhanden, muss es/sie baldmöglichst erworben werden.

§ 13 Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Personals

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte.

Bei Abholung des Kindes durch Dritte ist dies dem Personal des Kinderhauses mitzuteilen, ggf. in schriftlicher Form.

Jegliches Fernbleiben des Kindes vom Kinderhaus melden die Erziehungsberechtigten dem Kinderhaus bis spätestens 9.00 Uhr.

Die aktuellen Kernzeiten des Kinderhauses werden zum Beginn des Kinderhausjahres den Eltern mitgeteilt.

Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Kinderhausleitung verpflichtet.

Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder, Kinder mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Kinder, in deren Familien eine Infektionskrankheit aufgetreten ist, zu Hause bleiben. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Infektionskrankheiten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 14 Öffnungszeiten

	Montessori-Nest	Kinderhaus 3-6
a) Dreiviertelplatz: Montag - Freitag:	07.30 Uhr bis 14.30 Uhr	07.30 Uhr bis 14.30 Uhr
b) Ganztagsplatz: Montag - Freitag:	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr

§ 15 Information und Beratung der Eltern

Zur Erfüllung des Erziehungsauftrages ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen MitarbeiterInnen, Elternschaft und Träger Voraussetzung. Zur aktiven Mitgestaltung des Kinderhausalltages sind alle Beteiligten verpflichtet.

KinderhausmitarbeiterInnen, Kinderhausleitung und Elternbeirat der Einrichtungen veranstalten ca. alle drei Monate Elternabende, die sowohl der allgemeinen Information über die Pädagogik Maria Montessoris und ihre Anwendung im Kinderhaus und in der Familie dienen, als auch Gelegenheit geben sollen, anstehende aktuelle Situationen und Fragen von allgemeinem Interesse zu besprechen und zu klären.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte für alle Erziehungsberechtigten und MitarbeiterInnen im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit selbstverständlich sein.

Elterngespräche werden sowohl auf Wunsch der Erziehungsberechtigten als auch der MitarbeiterInnen an einem vereinbarten Termin durchgeführt.

§ 16 Elternversammlung

Die Erziehungsberechtigten aller Kinder, die die jeweilige Einrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung der Einrichtung.

Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme pro Kind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse der Elternversammlung, die auf Elternabenden getroffen werden, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines der anwesenden Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

Die Elternversammlung der Einrichtung tritt jährlich zur Wahl des Elternbeirats der Einrichtung zusammen, sowie wenn 10 % der Erziehungsberechtigten dies beantragen.

Zu Elternabenden lädt der Elternbeirat oder die Kinderhausleitung nach Abstimmung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.

§ 17 Elternbeirat

Der Elternbeirat des Kinderhauses besteht aus sechs ElternvertreterInnen (zwei Montessori-Nest und vier Kinderhaus 3-6), die von der Elternversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung und getrennten Wahlgängen gewählt werden. Die Wahlzeit beträgt ein Jahr. Die Wahl findet innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Kinderhausjahres statt. Bei Ausscheiden eines Kindes, dessen Erziehungsberechtigte(r) in den Elternbeirat gewählt wurde, erfolgt eine Nachwahl für die laufende Periode.

Hauptamtliche MitarbeiterInnen des Kinderhauses können nicht ElternvertreterInnen sein.

Weitere Details zur Wahl bzw. dem Wahlverfahren des Elternbeirats sind in der „Elternbeiratsordnung“ des Kinderhauses geregelt.

Unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte betroffener Dritter ist dem Elternbeirat zu allen die Einrichtung betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Der Elternbeirat kann Ideen für Veranstaltungen entwickeln und organisiert diese nach Rücksprache mit der Kinderhausleitung. Er ist auch verantwortlich für die Organisation der Mithilfe von Eltern bei geplanten Aktionen und anstehenden Arbeiten.

Durch Mitberatung oder rechtzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme wirkt der Elternbeirat insbesondere mit bei Entscheidungen über:

- das Betreuungsangebot der Einrichtung (u.a. Öffnungszeiten, Urlaubszeiten, Ganztagsplätze, Essen)

- die Weiterentwicklung der Konzeption der Einrichtung, allgemeine Erziehungsfragen und die Gestaltung der Elternarbeit
- die Elternbeiträge.

Der Elternbeirat berichtet den Eltern in regelmäßigen Abständen über seine Aktivitäten. Zum Ende seiner Amtszeit legt er einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 18 Gebührenordnung

1. Bearbeitungsgebühr zur Anmeldung

Bei der Anmeldung des Kindes wird eine Bearbeitungsgebühr fällig. Diese beträgt 20 € und ist mit der Einreichung des Anmeldeantrags zu entrichten.

2. Elternbeitrag

Für die Nutzung der Einrichtungen des Kinderhauses wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein monatlich im Voraus fälliger Elternbeitrag erhoben.

Die Höhe des Elternbeitrages beträgt derzeit monatlich für jedes Kind:

	Montessori-Nest	Kinderhaus 3-6
Dreiviertelplatz	619,00 €	289,50 €
Ganztagsplatz	808,00 €	372,30 €

Ab dem zweiten Kind im Zentrum, sei es im Montessori-Nest, Kinderhaus 3-6 oder der Schule wird auf formlosen Antrag hin im Montessori-Nest und Kinderhaus 3-6 eine Geschwisterermäßigung von 15 % gewährt.

Die Berechnung erfolgt nach Abzug des Förderbetrages zur „Beitragsfreistellung“ nach untenstehender Ziffer 3.

Die Elternbeiträge sind per Trägervereinbarung gekoppelt an Erhöhungen der städtischen Zuschüsse.

Eltern haften für die Richtigkeit ihrer Angaben im Anmeldeantrag, insbesondere solche betreffend des Wohnortes. Die Eltern werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen handelt. Falsche, verfälschte oder fehlende Angaben können deshalb eine erhebliche Strafe nach dem Strafgesetzbuch zur Folge haben. Der Träger hat das Recht, auch rückwirkend Regressionsansprüche geltend zu machen.

3. Ermäßigung der Gebühren durch das Land Hessen („Beitragsfreistellung“)

Für Kinder ab dem Monat des 3. Geburtstages (unabhängig davon, ob sie das Montessori-Nest (Krippe) oder das Kinderhaus besuchen) bis zum Schuleintritt wird der gesetzlich festgelegte Betrag für die Beitragsfreistellung in Höhe von derzeit 138,31 Euro pro Monat in Abzug gebracht.

4. Optionales zinsloses Darlehen

Für ein Kind, das ins Kinderhaus aufgenommen wird und von dort später an die Schule wechselt, entfällt unter folgender Bedingung die Aufnahmegebühr der Schule:

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit Abschluss des Kinderhausvertrages (vgl. Abschnitt § 6), wenn nicht bereits vorher erfolgt, dem Träger pro „Zentrumsfamilie“ ein zinsloses nachrangiges Darlehen (d. h. mit Eigenkapitalcharakter) in Höhe von 3.000 € zur Verfügung zu stellen. (Eine Zentrumsfamilie ist im Regelfall eine Lebensgemeinschaft mit Kindern an Einrichtungen des Trägers.)

Hierdurch entsteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Schule.

Die Zahlung des Darlehens ist zum Aufnahmetag gemäß Kinderhausvertrag fällig. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt bei Vertragsende des letzten Kindes der Zentrumsfamilie im Kinderhaus bzw. in der Schule, frühestens jedoch 3 Jahre nach Eingang der Zahlung beim Träger, jedoch nicht vor dem 31.07. eines Jahres.

Soweit das Darlehen bis zum Aufnahmetag nicht gezahlt wurde, ist der Träger berechtigt, den ausstehenden Betrag im Lastschriftverfahren gemäß Kinderhausvertrag einzuziehen.

Nähere Einzelheiten das Darlehen betreffend regelt der gesondert abgeschlossene Darlehensvertrag.

5. Gemeinschaftsarbeit

Jeder Erziehungsberechtigte ist unabhängig von der Kinderzahl verpflichtet, für Zwecke des Trägers pro Kinderhausjahr 5 Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten (bei zwei Erziehungsberechtigten also 10 Stunden im Kinderhausjahr). Die Erziehungsberechtigten sollten nach Möglichkeit ihre Arbeitsstunden anteilig in den von ihren Kindern besuchten Einrichtungen (Montessori-Nest, Kinderhaus 3-6, Schule) erbringen.

Die Elternarbeitsstunden sind zeitnah, spätestens bis zum 20.07. eines Jahres, im Elternarbeitsbuch einzutragen. Arbeitsstunden, die nicht fristgerecht im Elternbuch eingetragen werden, können bei der jährlichen Abrechnung der Arbeitsstunden nicht berücksichtigt werden und verfallen. Arbeitsangebote, Aufteilung der Arbeitsstunden pro Schulhalbjahr und Termine werden den Erziehungsberechtigten vom Zentrumssekretariat bzw. der Kinderhausleitung mitgeteilt.

Arbeiten, die elternseitig auch an staatlichen Kindertagesstätten ehrenamtlich anfallen, sind nicht anrechenbar.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist das Zentrum berechtigt, pro nicht geleistete Stunde einen Betrag in Höhe von 30 € in Rechnung zu stellen. Das Entgelt wird nach den von den Erziehungsberechtigten im Elternarbeitsbuch vorgenommenen Einträgen zum 31.07. eines Schuljahres abgerechnet und im Lastschriftverfahren eingezogen.

6. Aktualisierung der Gebühren

Führen gestiegene Personal- oder Sachkosten oder Einnahmeausfälle zu einer Veränderung der Kalkulationsgrundlagen der Aufnahmegebühren, der Kinderhausgebühr oder der Verpflegungspauschale, so können diese Kostenbeiträge durch den Träger verändert werden.

7. Gebühren während Ferienzeiten und Krankheit

Der Elternbeitrag und die Verpflegungspauschale sind auch während der Ferien und bei Abwesenheit des Kindes fällig.

8. Aufnahmegebühr + Vorauszahlung

Die Aufnahmegebühr beträgt bei Vertragsabschluss 50 €. Bei Vertragsabschluss ist auch der Elternbeitrag für den ersten Monat nach Aufnahme als Vorauszahlung zu leisten.

9. Verpflegungspauschale

Das Montessori-Kinderhaus bietet allen Kindern ein kindgerechtes Mittagessen an. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine Verpflegungspauschale in Höhe des Selbstkostenpreises erhoben, die monatlich mit dem Beitrag abgebucht wird.

- Die monatlichen Kosten betragen bei einem Dreiviertelplatz 67,00 € und bei einem Ganztagsplatz 70,50 € (hier inkl. Nachmittagsimbiss).
- Die Teilnahme am Essen ist verpflichtend.
- Eine Erstattung für nicht in Anspruch genommenes Essen ist nicht möglich.

10. Materialgeld

Das Materialgeld pro Kind beträgt für das Kinderhaus 3-6 jährlich 60 € und wird in zwei gleichen Raten á 30 €, jeweils am 01.11. und am 01.05. eines Kinderhausjahres, im Lastschriftverfahren eingezogen; für die Montessori-Nest-Gruppen jährlich 40 € in zwei Raten von 20 €.

11. Zahlung und Gebühren

Die Gebühren werden vom Träger durch Bankeinzug erhoben. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Träger. Wird ein berechtigter Bankeinzug zurückgebucht, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 15 € fällig.

Bei dreimaligem Zahlungsverzug innerhalb eines Jahres ist der Träger berechtigt, den Kinderhausplatz mit einer sechswöchigen Frist zum Monatsende zu kündigen.

Gebühren, die mehr als einen Monat rückständig sind, berechtigen den Träger zur fristlosen Kündigung des Kinderhausplatzes.

§ 19 Besondere Vereinbarungen

In Fällen unabweisbaren und vom Träger nicht zu vertretenden Personalmangels behält sich dieser die zeitweilige und/oder teilweise Schließung der Einrichtung vor. Gebührenrückerstattungen für diese Zeit sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.

§ 20 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Das Montessori-Zentrum Hofheim beteiligt sich nicht an Verbraucherstreitschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Kinderhausvertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

§ 22 Änderungen der Geschäfts- und Gebührenordnung

Änderungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Trägers. Die so geänderte Version wird auf der Homepage des Trägers veröffentlicht und geht den aktuellen Kinderhausvertragsparteien schriftlich zu.

§ 23 Inkrafttreten

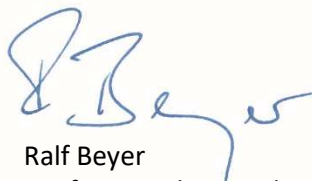
Diese Geschäfts- und Gebührenordnung tritt zum 21.11.2018 in Kraft.

Nach §18 Ziffer 6 erfolgt eine Anpassung des Elternbeitrages unter § 18 Ziffer 2 mit Wirkung zum 01.08.2020.

Hofheim am Taunus, 01.08.2020



Stefanie Schwanethal
Pädagogische Direktorin



Ralf Beyer
Kaufmännischer Direktor